



Statuten

Aargauischer Seniorenverband (ASV)

1 Art. 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Aargauische Seniorenverband (ASV) ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz am Wohnort des Präsidenten resp. der Präsidentin.

2 Art. 2 Zweck und Tätigkeit

- 2.1 Der ASV bezweckt, die Seniorinnen und Senioren sowie ihre Organisationen im Kanton Aargau zusammenzuführen mit dem Ziel, alterspolitische Aufgaben gemeinsam anzugehen.
- 2.2 Der ASV wahrt die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Interessen der Senioren und Seniorinnen durch öffentliche Stellungnahmen sowie durch die Mitsprache bei der Ausgestaltung relevanter Gesetze und Verordnungen auf kantonaler Ebene.
- 2.3 Der ASV fördert die Solidarität unter den Senioren und Seniorinnen, sowie zwischen den Generationen und unterstützt die Zusammenarbeit von regionalen Organisationen mit ähnlichen Zielen.
- 2.4 Der ASV ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen (SVS).
Durch Mitarbeit und Vertretung im Schweizerischen Seniorenrat (SSR) werden die politischen Anliegen der älteren Bevölkerung auf Bundesebene wahrgenommen.

3 Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der ASV ist ein Verband mit föderativem Aufbau. Er umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a) Vollmitglieder beziehen das Verbandsorgan für alle ihre Mitglieder.
 - b) Zweckverbände beziehen das Verbandsorgan für den Vorstand sowie die ASV-Seiten als pdf und informieren so ihre Mitglieder über die Tätigkeiten des ASV.
 - c) Einzelmitglieder, die noch keiner der oben erwähnten Institutionen oder Organisationen angehören, jedoch den ASV und dessen Zwecke unterstützen sowie das Verbandsorgan beziehen möchten.
 - d) Ehrenmitglieder des ASV auf Grund besonderer Leistungen oder Verdienste.
- 3.2 Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand des ASV zu richten. Über eine Aufnahme in alle Mitgliederkategorien entscheidet der Vorstand abschliessend.
- 3.3 Der Austritt erfolgt durch eine begründete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres.
- 3.4 Der Antrag auf einen Wechsel der Mitgliederkategorie hat durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- 3.5 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem ASV nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann an der Delegiertenversammlung rekuriert werden.

4 Art. 4 Partnerschaften

- 4.1 Werbepartner, juristische und natürliche Personen, welche den ASV finanziell unterstützen.
- 4.2 Über die Form der Zusammenarbeit entscheidet der Vorstand abschliessend.

5 Art. 5 Organisation

Die Organe des ASV sind:

- 5.1 Delegiertenversammlung (DV), oberstes Organ
- 5.2 Präsidentenkonferenz
- 5.3 Vorstand
- 5.4 Revisionsstelle

6 Art. 6 Delegiertenversammlung

- 6.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung muss alljährlich bis Ende Mai stattfinden und wird durch den Präsidenten resp. die Präsidentin einberufen.
- 6.2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann zur Behandlung dringender Geschäfte durch den Vorstand selbst oder auf Antrag von mindestens 2 Vollmitgliedern innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.
- 6.3 Die Traktanden sind vier Wochen vor der DV bekannt zu geben. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der DV schriftlich an den Präsidenten resp. die Präsidentin einzureichen.

7 Art. 7 Stimmrecht und Abstimmungsmodus in der DV

- 7.1 Jedes Vollmitglied des ASV gemäss Ziffer 3.1 a) kann Delegierte zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung wie folgt abordnen:
 - bis zu 100 zahlende Mitglieder 2 Delegierte
 - bis zu 300 zahlende Mitglieder 3 Delegierte
 - bis zu 500 zahlende Mitglieder 4 Delegiertezuzüglich 1 Delegierter für zusätzlich weitere je 300 zahlende Mitglieder.
- 7.2 Zweckverbände gem. Ziffer 3.1 b) erhalten unabhängig ihrer Grösse 1 Delegiertenstimme.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstands und die Ehrenmitglieder sind an der DV stimmberechtigt.
- 7.4 Jede anwesende stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.
- 7.5 Einzelmitglieder gemäss Ziffer 3.1 c) und Werbepartner gemäss Ziffer 4.1 werden zur DV eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 7.6 Die DV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden resp. der Vorsitzenden der Stichtentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

8 Art. 8 Aufgaben der ordentlichen Delegiertenversammlung

- 8.1 Genehmigen des Protokolls
- 8.2 Genehmigen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichts
- 8.3 Erteilen der Decharge an den Vorstand
- 8.4 Genehmigung des Jahresbudgets für das laufende und Festlegen der Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien für das nachfolgende Kalenderjahr
- 8.5 Genehmigen des Tätigkeitsprogramms

- 8.6 Wahl des Präsidenten resp. der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle
- 8.7 Fassen von Beschlüssen über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- 8.8 Behandeln von Anträgen und Rekursen der Mitglieder
- 8.9 Festlegung der Verbandspolitik
- 8.10 Ehrungen
- 8.11 Genehmigen von Statuten und Statutenänderungen und Reglementen
- 8.12 Bestimmen von Ort und Datum der nächsten DV.

9 Art. 9 Präsidentenkonferenz

- 9.1 Sie bestimmt die langfristige Entwicklung des ASV im Rahmen der Verbandspolitik. Mitglieder sind alle amtierenden Präsidenten und Präsidentinnen der Vollmitglieder und der Vorstand des ASV.
- 9.2 Sie wird durch den Vorstand des ASV einberufen und in der Regel durch den Präsidenten resp. die Präsidentin des ASV geleitet.
- 9.3 Aufgaben und Befugnisse werden im Geschäftsreglement umschrieben.

10 Art. 10 Verbandsvorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
- 10.2 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen für befristete Aufträge oder für längerfristige Aufgaben Teams einsetzen.
Die ASV-Delegierten, die vom SVS in den SSR gewählt wurden, gehören von Amtes wegen dem Team Alterspolitik und/oder dem Team Öffentlichkeitsarbeit des ASV an.
Die Teams sind gegenüber dem Vorstand informationspflichtig und verantwortlich. Gegenwärtig bestehen die folgenden Teams:
 - 10.2.1 *Team Öffentlichkeitsarbeit*
Dieses besteht aus mindestens drei Personen wovon min. zwei gewählte Vorstandsmitglieder sind. Ein Vorstandsmitglied koordiniert die Arbeit und ist gegenüber dem Vorstand verantwortliche Ansprechperson.
 - 10.2.2 *Team Alterspolitik*
Dieses Team besteht aus ASV-Mitgliedern, welche in folgende Gremien delegiert sind:
SVS und/oder SSR
Forum Alter Kanton Aargau
Netzwerk Alter, Kanton Aargau
Ein Vorstandsmitglied koordiniert die Arbeit und ist gegenüber dem Vorstand verantwortliche Ansprechperson.

- 10.3 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands werden im Geschäftsreglement umschrieben.
- 10.4 Für Aufgaben, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, ist der Vorstand zuständig.

11 Art. 11 Revisionsstelle

- 11.1 Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Revisionsstelle. Sie besteht aus 2 Mitgliedern. Die Wiederwahl ist möglich.
- 11.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht.

12 Art. 12 Verbandsorgan

- 12.1 Der Vorstand gibt ein Verbandsorgan heraus. Die Finanzierung für die einzelnen Mitgliederkategorien regelt die DV. Die Bezugsmodalitäten regelt der Vorstand.

13 Art. 13 Finanzierung

- 13.1 Der ASV finanziert sich aus:
- Beiträgen der jeweiligen Mitgliederkategorien
 - Kapitalerträgen
 - Beiträgen von Werbepartnern
 - Privaten und öffentlichen Zuwendungen und Legaten

14 Art. 14 Haftung

- 14.1 Für die Verbindlichkeiten des ASV haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB ausgeschlossen.

15 Art. 15 Geschäftsjahr

- 15.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

16 Art. 16 Auflösung des ASV

- 16.1 Diese kann nur anlässlich einer Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Mindestens die Hälfte der Vollmitglieder sowie der Zweckverbände (3.1 a) muss vertreten sein. Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, ist eine neue Delegierten-

versammlung einzuberufen. Dann entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands.

Bei einer Auflösung des ASV ohne Rechtsnachfolge sind zwingend die Bestimmungen des Reglements zum Alice Brugger Legat (Art. 5.1 sowie 4.6) zu berücksichtigen.

16.2 Die Akten des ASV sind beim Staatsarchiv zu deponieren.

17 Art. 17 Statutenänderungen

17.1 Statutenänderungen sind anlässlich einer Delegiertenversammlung von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu beschliessen.

18 Art. 18 Schluss- und Übergangsbestimmungen

18.1 Ein allfälliger Wechsel oder eine Kündigung der Mitgliederkategorie ist im Übergangsjahr 2020 ohne ordentliche Kündigungsfrist möglich. Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens 11. April 2020 dem Vorstand einzureichen.

18.2 Die vorliegenden Statuten wurden an der a.o. Delegiertenversammlung vom 23. Januar 2020 beschlossen und ersetzen alle vorgängigen Fassungen.

Kirchdorf, 23. Januar 2020

Die Präsidentin



Esther Egger

Der Vizepräsident



Konrad Schneider